

**Sitzungsvorlage-Nr. 20/1789/XVI/2016**

| <b>Gremium</b>  | <b>Sitzungstermin</b> | <b>Behandlung</b> |
|-----------------|-----------------------|-------------------|
| <b>Kreistag</b> | 21.12.2016            | öffentlich        |

**Tagesordnungspunkt:****II. Verzeichnis Über-/Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen  
2016/2017****Sachverhalt:**

Gemäß § 53 der Kreisordnung (KrO) NRW in Verbindung mit § 83 der Gemeindeordnung (GO) NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, soweit der Kreistag keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages; im Übrigen sind sie dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.12.2001 folgendes beschlossen:

Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 83 GO NRW (alt) sind im Einzelfall folgende Beträge als unerheblich anzusehen:

- a) bei freiwilligen Ausgaben bis 5.000,00 EUR
- b) bei Pflichtausgaben bis 250.000,00 EUR

Bis zum Erlass einer anderslautenden Regelung finden diese Erheblichkeitsgrenzen auch für die Haushaltsführung nach den Regelungen des NEUEN KOMMUNALEN FINANZMANAGEMENTS Anwendung.

Über die im Haushaltsjahre 2016/2017 seit dem 28.09.2016 entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurde das zweite Verzeichnis erstellt.

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag genehmigt die im zweiten Verzeichnis 2016/2017 dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

**Anlagen:**

ÜPL\_APL 2. Verzeichnis (Liste)\_2016\_Dezember 2016